

NEWSLETTER DER RECHTSPOLITISCHEN ABTEILUNG

Inhaltsverzeichnis

▪ Editorial	1
▪ Öffentliches Recht und Wettbewerb	2
Das neue Datenschutzrecht - Angebote und Services der WKO.....	2
15. Wettbewerbssymposium der WKÖ	2
Öffentliche Auftragsvergabe: E-Vergabe und E-Rechnung	2
Neue Entwicklungen betreffend den Richtlinienentwurf zur Stärkung der nationalen Wettbewerbsbehörden (ECN+)	3
EU-rechtskonforme Kunden- und Servicenummern - Telekom-Betreiber ermöglichen unbürokratische Lösung für österreichische Betriebe	3
▪ Zivil-, Unternehmens- und Gesellschaftsrecht	4
Geänderter Vorschlag zum RL-Vorschlag „Online-Warenhandel“	4
Privatinsolvenz	4
Richtlinie über digitale Inhalte: Abstimmung in den zuständigen Ausschüssen des EP und Anlaufen der Trilogverhandlungen	5
Geoblocking-Verordnung: Trilogeinigung	5
BREXIT - Positionspapier der Europäischen Kommission zum Umgang mit geistigem Eigentum	5
Geistiges Eigentum zum Schutz von Europas Spitzenposition in Know-how und Innovation.....	6
▪ Gewerberecht und Berufsrecht	7
Geldwäschebekämpfung und Wirtschaftliche Eigentümer Register.....	7
▪ Publikation	9

Rp-Abo-Info

Viermal im Jahr werden wir Sie über neue und laufende Begutachtungen und sonstige Projekte der Rechtspolitischen Abteilung der WKÖ informieren. Darüber hinaus möchten wir dieses Forum nutzen, unsere politischen Positionen der interessierten Öffentlichkeit leichter zugänglich zu machen.

Der jeweils zu Quartalsende erscheinende Newsletter beinhaltet aber auch nützliche Informationen über Publikationen und Veranstaltungen unserer Abteilung, sowie die Verlinkung zu wesentlichen Grundsatzinformationen zu aktuellen rechtspolitischen Themen.

Neben regulären Erscheinungsterminen planen wir, Sondernummern mit besonders aktuellen Informationen und Veranstaltungshinweisen auszusenden.

Interessierte können den Newsletter unter nachfolgender Adresse abonnieren: <https://news.wko.at/rp-newsletter>.

Da wir auf Ihre Meinung besonderen Wert legen, bitten wir Sie, uns unter rp@wko.at ihr Feedback zu unserem Newsletter zu schicken.

Ihr Newsletter-Team

Editorial

Law meets Politics. Recht trifft Politik. Rechtspolitik - die Abteilung am Puls der Zeit.

Liebe Leser und Nutzer des RP-Newsletters!

Wir leben in einer Zeit des fortgesetzten Changemanagements. Das erfordert von Jedem, - sowohl organisatorisch als auch inhaltlich - Flexibilität an den Tag zu legen. Die Zeiten großer Koalitionen als machtvoller Stabilisator in der politischen Entwicklung gehören offensichtlich der Vergangenheit an und neue Formen der Zusammenarbeit müssen gefunden werden. Das ist jedenfalls die wesentliche Nachricht der Nationalratswahlen vom Oktober. Die Menschen wollen nicht „more of the same“ sondern „better solutions“. Es ist gut, wenn sich allmählich auch auf verantwortlichen Ebenen die Meinung etabliert, dass endlich zukunftsweisende Reformen gefunden und durchgeführt werden müssen. Zum heutigen Zeitpunkt, da ich diese Zeilen schreibe, ist das Regierungsprogramm für die kommende Regierungsperiode noch nicht fertig verhandelt, wir werden also erst in einigen Tagen sehen, wohin die Reise geht und welche Punkte von dem umfangreichen rechtspolitischen Programm, das wir in die Verhandlungen einspeisen konnten, tatsächlich im Sinne der Wirtschaft aufgenommen werden.

Und wenn wir schon bei den Reformen sind, gestatten sie mir wenige Worte zur medial als Zentralthema etablierten Debatte über die Pflichtmitgliedschaft.

Egal wo man ideologisch steht, ist es eine Tatsache, dass eine Kammer ohne Pflichtmitgliedschaft keine Kammer ist - das wäre Etikettenschwindel. Vergleiche mit Vereinen sind verfehlt, weil diese u.a. nicht gesetzlich zum Interessenausgleich

verpflichtet sind. Will man einen Teil der Verwaltung nicht durch den Staat erledigen lassen, sondern durch die Normunterworfenen selber (Selbstverwaltung), dann gibt es kein gelinderes Organisationsfordernis als die Pflichtmitgliedschaft - vor allem bei einer Mitgliederstruktur mit sehr heterogenen Interessen. Oder man sucht sein Schicksal im paternalistischen Verwaltungsstaat und negiert Errungenschaften der bürgerlichen Revolution.

Davon unabhängig soll man natürlich die Debatte über die Wirtschaftlichkeit der Verwaltungsführung auch in der Selbstverwaltung führen. Hier braucht sich unsere Organisation aber nicht zu verstecken: in der Wirtschaftskammer gibt es durchschnittlich alle fünf Jahre weitreichende Reforminitiativen, die auch umgesetzt werden.

Deshalb dürfen wir ruhigen Gewissens und frohgemut in die nahe Zukunft blicken. Und das nicht zuletzt deshalb, weil das Weihnachtsfest in Bälde vor der Tür steht.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen auch in bewegten Zeiten ein besinnliches und gesegnetes Weihnachtsfest

Ihre Rosemarie Schön
Leiterin der Abteilung für Rechtspolitik

Öffentliches Recht und Wettbewerb

Das neue Datenschutzrecht - Angebote und Services der WKO

Folgende Informationen zum neuen Datenschutzrecht sind online abrufbar:

2 Online-Ratgeber (Datenschutz-Grundverordnung allgemein und Informationsverpflichtungen) bieten mit wenigen Klicks:

- einen Check, ob die Datenverarbeitung dem neuen Recht entspricht
- maßgeschneiderte rechtliche Informationen für jede Datenverarbeitung und Musterdokumente zum Download
- einen raschen und einfachen Überblick über Informationsverpflichtungen und passende Textbausteine für die Datenschutzerklärung
- Kontaktdaten für persönliche Beratung

Informationsdokumente verschaffen:

- einen raschen Kurzüberblick inkl. Zeitplan zum neuen Datenschutzrecht
- alle Infos rund um Pflichten des Verantwortlichen und des Auftragsverarbeiters
- einen Überblick und detaillierte Informationen über Betroffenenrechte (Auskunft, Berichtigung, Löschung etc.)
- Voraussetzungen und Prüfschritte für die Datenschutz-Folgenabschätzung
- Datensicherheitsmaßnahmen
- zusätzlichen Sonderthemen wie z. B. Auswirkungen auf Websites und Webshops

Checklisten unterstützen bei:

- Status Quo- und Anpassungsbedarfserhebung
- Erstellung eines Maßnahmenplans zur Anpassung an die neue Rechtslage
- Durchführung der Datenschutz-Folgenabschätzung

Musterdokumente und -verträge stehen zur Verfügung zu:

- Vereinbarung über Auftragsverarbeitung
- Musterverarbeitungsverzeichnis und Anwendungsbeispiele für Verantwortliche und Auftragsverarbeiter
- Musterschreiben zur Auskunftserteilung
- Mustermeldung an Aufsichtsbehörde bei Verlust der Kontrolle über Daten
- Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person

Alle Services und Angebote (inkl. Veranstaltungen, Schulungen und Kontaktdaten für persönliche Beratung) finden sich unter: wko.at/datenschutzservice

Ein Überblick über das neue Datenschutzrecht findet sich unter: wko.at/datenschutz

Die Broschüre mit allen Infos im Detail ist im Webshop erhältlich: <https://webshop.wko.at/>

Dr. Claudia Rosenmayr-Klemenz

15. Wettbewerbssymposium der WKÖ

Am 20. Oktober 2017 fand die jährlich stattfindende größte wettbewerbspolitische Veranstaltung in der WKÖ statt. Die zahlreichen Besucher der Veranstaltung konnten auch dieses Jahr sich wieder über die Leistungen und Entwicklungen auf gesetzgeberischer und vollzugstechnischer Ebene zum Thema Kartell- und Wettbewerbsrecht informieren. Wer keine Gelegenheit hatte an der Veranstaltung selber teilzunehmen, kann sich über die wesentlichen Inhalte und Aussagen der Panelteilnehmer im Wege unseres Rückblicks auf unserer Homepage informieren: <https://news.wko.at/news/oesterreich/20-wettbewerbssymposium-der-wkoe.html>.

Dr. Theo Taurer, LL.M., MBA

Öffentliche Auftragsvergabe: E-Vergabe und E-Rechnung

Die Verpflichtung zur elektronischen Abwicklung von öffentlichen Vergabeverfahren bringt spätestens ab Oktober 2018 geänderte Verfahrensabläufe für öffentliche Auftraggeber und Unternehmen sowie Anpassungsbedarf der bestehenden Ausschreibungsunterlagen. Vor diesem Hintergrund veranstaltete die Rp-Abteilung gemeinsam mit der Strategieabteilung der WKÖ ihren Kongress zu den Themen E-Vergabe und E-Rechnung vor über 120 Teilnehmern aus allen Bereichen der Wirtschaft, Wissenschaft und Verwaltung, die sich über die Neuerungen bei E-Vergabeplattformen und E-Rechnung informierten. „den Umstieg auf die elektronische Beschaffung.

Am Kongress wurden die E-Procurement Plattformen des Auftragnehmerkatasters Österreich

(ANKÖ), der Bundesbeschaffung (BBG) sowie der VEMAP vorgestellt.

Auch die E-Rechnung schreitet im Bereich der Verwaltung kontinuierlich voran. Am 17.10. wurde der gemeinsame europäische Standard für E-Rechnungen im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Im EU-Raum müssen alle Verwaltungsstellen ab dem 18. April 2019 automatisierbare E-Rechnungen für den Oberschwellenbereich annehmen können. In Deutschland wird die gesamte Verwaltung ab Ende 2019 ausschließlich strukturierte elektronische Rechnungen annehmen.

Alle Beiträge sind abrufbar unter: <https://www.wko.at/service/innovation-technologie-digitalisierung/kongress-e-vergabe-e-rechnung-2017.html>

Dr. Annemarie Mille

Neue Entwicklungen betreffend den Richtlinienentwurf zur Stärkung der nationalen Wettbewerbsbehörden (ECN+)

Seit dem letzten Berichtszeitraum hat es wieder mehrere Sitzungen der Arbeitsgruppe Wettbewerb des Rates der EU gegeben und der Kompromisstext der Ratspräsidentschaft schreitet voran; bis 8. Dezember 2017 werden insgesamt acht Arbeitsgruppentreffen stattgefunden haben.

Die parallel laufenden Verhandlungen im Parlament sind zwar weit gediehen; die Beschlussfassung über den im Ausschuss für Wirtschafts- und Währungsangelegenheiten (ECON) Ende November zu behandelnden Entwurfstext mit über 200 Änderungsanträgen musste allerdings auf 27. Februar 2018 verschoben werden. Grund dafür dürften „Computerprobleme“ sein.

Vom 16. bis 18. Oktober 2017 fand eine gemeinsame Reise der Sozialpartner (einschließlich IV) zu den mit den Themen befassten europäischen Institutionen in Brüssel statt. Die Vertreter der Sozialpartner konnte dabei sowohl gegenüber der Kommission als auch im Rat und Parlament ein gemeinsam erarbeitetes Positionspapier samt Vorschlägen für Abänderungsanträge überreichen als auch erläutern. Soweit gegenwärtig ersichtlich tragen die bestehenden Entwürfe in Rat und Parlament den

Vorschlägen der österreichischen Sozialpartner weitestgehend Rechnung.

Dr. Theo Taurer, LL.M., MBA

EU-rechtskonforme Kunden- und Servicenummern - Telekom-Betreiber ermöglichen unbürokratische Lösung für österreichische Betriebe

Mit Dezember 2017 treten die neuen Regelungen der 7. Novelle KEM-V 2009 (Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung 2009) in Kraft. Die aus der Verbraucherrechte-Richtlinie stammende Vorgabe, dass für Telefongespräche mit Konsumenten im Zusammenhang mit dem Verkauf von Waren oder Dienstleistungen nicht mehr als der Grundtarif verrechnet werden darf, hat durch eine EuGH-Entscheidung nunmehr eine Bestätigung erfahren, so dass eine Anpassung der Rechtslage auch in Österreich erforderlich wurde.

Die entsprechenden Vorgaben der novellierten KEM-V sehen daher unter anderem vor, dass Kundenhotlines und Servicenummern mit den Bereichskennzahlen 05 oder 720 in Österreich preislich mit normalen Gesprächen zum Festnetz oder Mobilnetz gleichgestellt werden. Die RTR GmbH und die Telekom-Branche haben unter Mitwirkung der Wirtschaftskammer Österreich eine für alle Branchen schonende Lösung in Gestalt der vorliegenden Novelle auf den Weg gebracht, die wesentlich auf dem Gegenkommen der Telekom-Betreiber ruht und den Betrieben, bei denen diese Nummern in Verwendung stehen, hohe Umstellungskosten erspart. Quellnetzbasierende Rufnummern aus den Bereichen 05 und 0720 bleiben damit weiterhin für Kundenhotlines und Servicenummern nutzbar, kostenintensive Umstellungen auf Nummern anderer Vorwahlbereiche können damit vermieden werden. Die Telekom-Betreiber tragen den technischen und finanziellen Aufwand für die mitunter recht aufwendigen Änderungen als Serviceleistung für Ihre Kunden und Geschäftspartner.

Dr. Winfried Pöcherstorfer, LL.M.

Zivil-, Unternehmens- und Gesellschaftsrecht

Geänderter Vorschlag zum RL-Vorschlag „Online-Warenhandel“

Ende Oktober hat die Kommission den Anwendungsbereich des Online-Warenhandelsvorschlages auf alle Kaufverträge - unabhängig von der Vertriebsform - ausgedehnt. Mit dem ursprünglichen Vorschlag vom Dezember 2015 sollte - ebenfalls als Teil der digitalen Binnenmarktstrategie das Gewährleistungsrecht für Online-Verträge (aber auch Fernabsatz z.B. per Katalog) über Waren für Verbrauchergeschäfte vollharmonisiert werden. Da die Kommission von vielen Seiten Kritik erfahren hatte, ein eigenes Gewährleistungsrecht nur für den Fernabsatzvertrieb zu schaffen (Rechtszersplitterung), war die Ausdehnung des RL-Vorschlags zwar keine wirkliche Überraschung. Die heftige Kritik der Wirtschaft zu den vorgeschlagenen Verschärfungen (wie insb. die Verlängerung der Beweislastumkehr für das Vorliegen des Mangels auf zwei Jahre, die Möglichkeit der Vertragsaufhebung bei geringfügigen Mängeln, keine Möglichkeit der Verkürzung der Gewährleistungsfrist für gebrauchte Sachen) gilt - wie zum ursprünglichen - auch dem geänderten Vorschlag. Auch lassen die Grundlagen und Berechnungen über potentielle „Einsparungsmöglichkeiten bzw. Vorteile“ für die Unternehmen, die die Kommission als Begründung für eine Neuschreibung des Gewährleistungsrechts, das durch die Verbrauchsgüterkaufs-RL 1999/44 ohnehin EU-weit harmonisiert ist, in ihrem begleitenden Arbeitsdokument angibt, angesichts der vorgeschlagenen Verschärfungen schlichtweg die notwendige Seriosität vermissen.

Die Verhandlungen im Rat, der den ursprünglichen Vorschlag zum Online-Warenhandel inhaltlich noch nicht tiefergehend behandelt, sondern sich auf den Vorschlag zu den digitalen Inhalten konzentriert hatte, dürften im kommenden Jahr verstärkt anlaufen. Die Abstimmung im zuständigen IMCO-Ausschuss des EP ist - nach derzeitigem Stand - im Februar 2018 zu erwarten.

Geänderten RL-Vorschlag: <http://ec.europa.eu/transparency/reg-doc/rep/1/2017/DE/COM-2017-637-F1-DE-MAIN-PART-1.PDF>

Begleitendes Arbeitsdokument: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:52017SC0354&from=EN>

Mag. Huberta Maitz-Straßnig

Privatinsolvenz

Maßgebliche Änderungen des Privatinsolvenzrechts sind mit 1. November 2017 in Kraft getreten. Wir haben dazu ausführlich in unserem Frühlings 2017-Newsletter berichtet. Die wesentlichsten Änderungen betreffen das Abschöpfungsverfahren. So ist die Abschöpfungsfrist von sieben auf fünf Jahre verkürzt worden. Im Gesetzesentwurf war noch eine Verkürzung auf drei Jahre vorgesehen. Die Mindestquote von bislang 10 % ist gänzlich entfallen, so dass ein Privatschuldner zukünftig selbst dann entschuldet werden kann, wenn er im Verfahren keinerlei Zahlungen an seine Gläubiger leistet.

Die „Reform“ ist Provokation für alle Gläubiger, die damit mehr als bisher um ihre Forderungen umfallen, und auch für alle anderen Personen, die mitunter unter größten Anstrengungen ihren finanziellen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommen. Indirekt wird sie als Aufforderung zu unbekümmertem Konsumverhalten über die eigenen Verhältnisse oder zum Wirtschaften ohne Rücksicht auf Verluste (z.B. ohne jegliches Eigenkapital) gesehen. Sie kann damit als Signal in die falsche Richtung gedeutet werden, ist doch das Entschulden ohnehin so einfach geworden. Die zusätzlich eingeführten Obliegenheiten des Schuldners, etwa zumindest jährlich Auskunft über seine Bemühungen um eine Erwerbstätigkeit zu erteilen, steuern dem nur sehr wenig entgegen.

Es ist damit zu rechnen, dass diese Novelle zu weiteren Verlusten auf Gläubigerseite von ca. 200 Mio. Euro pro Jahr führen wird. Auf europäischer Ebene gibt es Bestrebungen, die Entschuldungsfrist auf maximal drei Jahre herabzusetzen. Dies würde zu einer markanten Verschlechterung der Stellung der Gläubiger führen. Nach dem vorliegenden Datenmaterial sind Zahlungen des Schuldners vor allem ab dem dritten Jahr zu erwarten.

Dr. Artur Schuschnigg

Richtlinie über digitale Inhalte: Abstimmung in den zuständigen Ausschüssen des EP und Anlaufen der Trilogverhandlungen

Nachdem der Rat der Justizminister Anfang Juni 2017 - wie im letzten Newsletter bereits berichtet - seine Allgemeine Ausrichtung zum Richtlinienvorschlag über vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte beschlossen hat, wurde im November auch die Haltung des EP in den zuständigen Ausschüssen festgelegt. Die Richtlinie soll die Gewährleistung für Mängel bei der Bereitstellung digitaler Inhalte (z.B. Downloads von Musik, aber auch digitale Inhalte auf einem Datenträger, cloud-Speicherung, soziale Medien etc.) regeln. Im Unterschied zu Verträgen über Waren, für die durch die Verbrauchsgüterkaufs-RL schon 1999 die Gewährleistung europaweit mindestharmonisiert geregelt wurde, gibt es für Verträge über digitale Inhalte bisher keine entsprechenden EU-Regelungen. In den nun angelaufenen Trilogverhandlungen zwischen Rat, EP und Kommission gilt es nun eine Einigung zwischen den Institutionen zu finden. Die WKÖ hat sich insbesondere für eine sachgerechte Begrenzung der Frist für die Beweislastumkehr hinsichtlich eines Mangels eingesetzt, die im Vorschlag der Kommission zeitlich gänzlich unbeschränkt dem Unternehmer auferlegt werden sollte. Österreich hatte bei den Verhandlungen im Rat sinnvollerweise ebenfalls für Augenmaß und eine sechsmonatige Frist plädiert.

Link zur Position des EP <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-%2f%2fEP%2f%2fTEXT%2bREPORT%2bA8-2017-0375%2b0%2bDOC%2bXML%2bV0%2f%2fEN&language=EN>

Link zur Allgemeinen Ausrichtung des Rates: <http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-9901-2017-ADD-1/de/pdf>

Mag. Huberta Maitz-Straßnig

Geoblocking-Verordnung: Trilogvereinbarung

Einigung zwischen Rat, EP und Kommission wurde im November zur Geoblocking-VO erzielt. Das Ergebnis des Trilogs wurde im zuständigen IMCO-Ausschuss des EP Anfang Dezember auch bereits abgesegnet. Als Teil der digitalen Binnenmarktstrategie hatte die Kommission den VO-Vorschlag 2016 präsentiert.

Kunden, die Dienstleistungen (z.B. Mietwagen, Hotels) oder Waren in einem anderen Mitgliedstaat online oder vor Ort erwerben wollen, sollen nicht durch unterschiedliche Preise, Verkaufs- oder Zahlungsbedingungen diskriminiert werden. Eine Pflicht zur Lieferung von Waren in einen anderen Mitgliedstaat wurde jedenfalls angesichts des Widerstands der Wirtschaft nicht vorgesehen. Die erfolgte Trilogvereinbarung muss noch - nach Bearbeitung durch die Sprachjuristen - formell im Rat (wahrscheinlich im Jänner 2018) und im Plenum des EP angenommen werden. In Kraft treten die Bestimmungen neun Monate nach Veröffentlichung im Amtsblatt, wahrscheinlich somit im 4. Quartal 2018.

Link zum IMCO-Ausschuss des EP (siehe unter Pkt 8) [http://www.emeeeting.europarl.europa.eu/committees/agenda/201712/IMCO/IMCO\(2017\)1204_1/sitt-6938659](http://www.emeeeting.europarl.europa.eu/committees/agenda/201712/IMCO/IMCO(2017)1204_1/sitt-6938659)

Mag. Huberta Maitz-Straßnig

BREXIT - Positionspapier der Europäischen Kommission zum Umgang mit geistigem Eigentum

Nach wie vor ist geplant, dass Großbritannien im März 2019 aus der EU ausscheidet.

Im Zusammenhang mit geistigen Eigentumsrechten („IP“- Intellectual Property - Patente nach dem Europäischen Patentübereinkommen, Unionsmarken, Gemeinschaftsgeschmacksmuster) stellt sich damit auch eine Reihe von Fragen, wie sich der BREXIT auf den Umgang mit diesen Schutzrechten in Europa auswirken wird.

Hierzu hat die Europäische Kommission Ende September 2017 ein erstes Positionspapier veröffentlicht. Es manifestiert fünf Grundpositionen des Schutzes und der Verwertung geistiger Eigentumsrechte in der EU:

1. *Einheitlicher Charakter*: Geistige Eigentumsrechte, die vor dem Ausscheiden des Vereinigten Königreichs erworben wurden und über einen „*einheitlichen Charakter*“ innerhalb des Unionsgebietes verfügen (Unionsmarke bzw. Gemeinschaftsgeschmacksmuster), müssen auch über den BREXIT hinaus unionsweit Bestand haben. Dazu bedarf es nach Sicht der Task Force

einer automatischen Anerkennung dieser Eigentumsrechte einschließlich deren Prioritäten. Speziell für geografische Herkunftsbezeichnungen stellt das Papier klar, dass künftige britische Gesetze einen vergleichbaren Schutz sicherstellen müssen. Dabei besonders wichtig ist, dass den Rechteinhabern keine zusätzlichen Kosten entstehen sollen.

2. *Anhängige Anmeldungen:* Anmeldungen für Rechte mit „*einheitlichem Charakter*“, die noch vor dem Austrittstag anhängig gemacht wurden, sollen auf für etwaig nachfolgende Anmeldungen im Vereinigten Königreich Prioritätswirkung entfalten.
3. *Ergänzende Schutzzertifikate:* Verfahren zur Erlangung ergänzender Schutzzertifikate, die vor dem BREXIT-Datum initiiert wurden, sollen den Antragsteller berechtigen, auch nach dem Austritt einen vergleichbaren Schutz in Großbritannien zu erlangen.
4. *Datenbanken:* Um die Einheitlichkeit des Schutzes von Datenbanken zu gewährleisten, fordert die Task Force ferner, dass alle Rechte an Datenbanken, die bis zum BREXIT innerhalb der EU bestanden, auch nach dem Austritt gewährt werden - sowohl innerhalb der verbleibenden Mitgliedstaaten wie auch im Vereinigten Königreich selbst.
5. *Erschöpfungsgrundsatz:* Der Erschöpfungsgrundsatz soll unangetastet bleiben und innerhalb der EU wie auch in Großbritannien fortgelten. Erschöpfte Rechte sollen erschöpft bleiben. (z.B. im Markenrecht: *Die Marke gewährt ihrem Inhaber nicht das Recht, einem Dritten zu verbieten, die Marke für Waren zu benutzen, die unter dieser Marke von ihrem Inhaber oder mit seiner Zustimmung in den Binnenmarkt - AT: EWR - gebracht worden sind*).

Im Interesse der Aufrechterhaltung des einheitlichen Charakters bestimmter unionsweiter Schutzrechte fordert die Task Force schließlich einen angemessenen Austausch von Daten zwischen den Beteiligten.

Derzeit unterstützen alle MS das Dokument der Europäischen Kommission. Details finden sich unter <https://ec.europa.eu/commission/publications/position->

[paper-intellectual-property-rights-including-geographical-indications_en](#) .

Mag. Gabriele Benedikter

Geistiges Eigentum zum Schutz von Europas Spitzenposition in Know-how und Innovation

Ende November 2017 hat die Europäische Kommission nicht legislative Maßnahmen vorgelegt, die den wirksamen Schutz von geistigen Eigentumsrechten gewährleisten und damit europäische Unternehmen - insbesondere KMUs und Start-ups - ermutigen sollen, in Innovation und Kreativität zu investieren.

Bei 5 % der in die EU eingeführten Waren im Wert von 85 Mrd. EUR handelt es sich um Produktfälschungen oder -piraterie. Mit den vorgelegten Initiativen soll eine effiziente Ahndung von Verstößen gegen geistige Eigentumsrechte gesichert sowie grenzüberschreitende Rechtsstreitigkeiten vereinfacht werden. Die Kommission regt faire und ausgewogene Lizenzverhandlungen an, die innovative Unternehmen für ihre Tätigkeit belohnen und anderen gleichzeitig gestattet wird, die Technologie zu nutzen um neue Produkte und Dienstleistungen zu schaffen.

Die Maßnahmen zielen auf eine *intensivere Bekämpfung von Produktfälschung und -piraterie*: Die Kommission will vor allem gewerbsmäßige Schutzrechtsverletzer von den Einnahmequellen abschneiden, durch die ihre kriminellen Aktivitäten lukrativ werden - dabei werden die Geldflüsse und somit die „dicken Fische“ und nicht Einzelpersonen verfolgt. Ferner sollen die Durchsetzungsmaßnahmen den Anforderungen des heutigen digitalen Zeitalters angepasst werden. Mit den vorgestellten Initiativen will die Kommission:

- *Für ein einheitliches Maß an Rechtssicherheit und einen berechenbaren Rechtsrahmen in der EU sorgen.* Ein neuer Leitfaden bringt die Interpretation der [Richtlinie zur Durchsetzung von geistigen Eigentumsrechten](#) aus dem Jahr 2004 auf den neuesten Stand. Die Richtlinie hat sich als wichtiges Instrument bei der Bekämpfung des Missbrauchs von geistigen Eigentumsrechten bewährt. Allerdings haben die Mitgliedstaaten im Laufe der Jahre einige Bestimmungen unterschiedlich ausgelegt. Mit dem Leitfa-

den werden diese Auslegungsfragen geklärt, wodurch sich die Rechtssicherheit für alle Beteiligten erhöht und die zivilrechtliche Durchsetzung in der gesamten EU erleichtert werden soll. Außerdem fordert die Kommission die Mitgliedstaaten auf, ihre Bemühungen durch juristische Aus- und Fortbildungsförderung zu intensivieren, Urteile zu Rechtssachen, die den Immaterialgüterschutz betreffen, systematisch zu veröffentlichen und alternative Instrumente zur Streitbeilegung zu fördern.

- *Die Industrie zur Bekämpfung von Schutzrechtsverletzungen ermutigen.* Auf der Grundlage der positiven Erfahrungen im Rahmen der [Absichtserklärung \(Memorandum of Understanding\) über den Internet-handel mit gefälschten Waren](#) unterstützt die Kommission weiterhin von der Industrie ergriffene Initiativen zur Bekämpfung von Schutzrechtsverletzungen, wozu auch freiwillige Vereinbarungen über Online-Werbung, Zahlungsdienste sowie Transport- und Speditionsdienstleistungen gehören. Solche Vereinbarungen können rascher zu Maßnahmen gegen Fälschungen und Produktpiraterie führen als Gerichtsverfahren. Sie ergänzen den jüngsten, von der Kommission zusammengestellten [Leitfaden für Online-plattformen zur Bekämpfung illegaler Inhalte](#)

- *Die Anzahl an gefälschten Produkten verringern, die den EU-Markt erreichen.* Die Kommission schlägt vor, die Kooperationsprogramme mit Drittländern (China, Südostasien und Lateinamerika) auszubauen und eine Beobachtungsliste mit Märkten einzurichten, die an erheblichen Schutzrechtsverletzungen beteiligt sind oder diese begünstigen. Die Kommission wird einen aktualisierten Bericht über die Durchsetzung von geistigen Eigentumsrechten in Drittländern veröffentlichen. Sie wird die Kooperation zwischen den EU-Zollbehörden fördern, insbesondere durch eine Bewertung der Umsetzung des [EU-Aktionsplans im Zollbereich zur Bekämpfung von Verletzungen der geistigen Eigentumsrechte \(2013-2017\)](#) und durch Vorschläge für eine gezieltere Unterstützung der nationalen Zollbehörden.

Schaffung eines fairen und ausgewogenen Systems für standardessentielle Patente: Viele

Schlüsseltechnologien, die Teil globaler Branchenstandards sind (wie WiFi oder 4G), werden durch standardessentielle Patente (SEP) geschützt. Die Kommission bietet Empfehlungen für ein ausgewogenes und effizientes SEP-System an, bei dem zwei Ziele miteinander in Einklang gebracht werden sollen: Produkthersteller erhalten Zugang zu Technologien unter transparenten und berechenbaren Lizenzvergaberegeln; gleichzeitig werden Patentinhaber für ihre Investitionen in Forschung & Entwicklung sowie Normungsaktivitäten belohnt, sodass es für sie attraktiver wird, ihre besten Technologien für die Aufnahme in Normen zur Verfügung zu stellen. Größere Transparenz und Berechenbarkeit sollen der EU und damit den vielen dort ansässigen Start-ups einen Vorsprung beim globalen Wettlauf im Bereich technologischer Innovation verschaffen und so die Möglichkeit bieten, das Potenzial der 5G-Technik und des „Internets der Dinge“ voll auszuschöpfen.

Nähere Informationen finden sich unter folgenden links: <https://ec.europa.eu/docsroom/documents/26581> und <https://ec.europa.eu/docsroom/documents/26582>.

Mag. Gabriele Benedikter

Gewerberecht und Berufsrecht

Geldwäschebekämpfung und Wirtschaftliche Eigentümer Register

Anwendungsbereich und Sorgfaltspflichten: Die Gewerbeordnung verpflichtet bestimmte Gewerbebetreibende, Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu ergreifen.

- Von diesen Verpflichtungen erfasst sind
- Handelsgewerbebetreibende soweit sie Barzahlungen von mindestens 10.000 Euro tätigen oder entgegennehmen
 - Versteigerer soweit sie Barzahlungen von mindestens 10.000 Euro tätigen oder entgegennehmen
 - Immobilienmakler
 - Unternehmensberater einschließlich Unternehmensorganisation sowie Bürodienstleister mit bestimmten Geschäftstätigkeiten
 - Versicherungsmakler im Zusammenhang mit Lebensversicherungen und Anlageprodukten

- Versicherungsagenten im Zusammenhang mit Lebensversicherungen und Anlageprodukten (mit bestimmten Ausnahmen)

Neben den Verpflichtungen dieser Gewerbetreibenden, eine Bewertung ihres Unternehmens dahingehend vorzunehmen, ob im Hinblick auf ihre Kunden, Ländern mit denen sie Geschäftsbeziehungen unterhalten, Produkten, Dienstleistungen, Transaktionen oder Vertriebskanälen ein Risiko für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung besteht, ihre Mitarbeiter über allfällige Risiken für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie darauf vorbereitende Strategien und Maßnahmen zu informieren und zu schulen, bestehen für den konkreten Geschäftsfall umfangreiche Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden im Einzelfall.

Neben der Prüfung und Bewertung des Geschäftszwecks sowie der laufenden Überwachung der Geschäftsbeziehung ist Kern dieser Sorgfaltspflichten die Feststellung und Überprüfung der Kundenidentität.

Grundsätzlich muss der Gewerbetreibende vor Begründung der Geschäftsbeziehung oder vor Durchführung des Geschäfts die Identität des Kunden feststellen und überprüfen.

Sieht der Gewerbetreibende in diesem Geschäftsfall nur ein geringes Risiko (eigene Risikobewertung!) so kann die Identitätsfeststellung und Überprüfung auch während der Begründung der Geschäftsbeziehung abgeschlossen werden, um den normalen Geschäftsablauf nicht zu unterbrechen.

Bei natürlichen Personen erfolgt diese Feststellung der Identität durch die Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises, bei juristischen Personen (GmbH's AG's, etc.) durch die Vorlage eines aktuellen Firmenbuchauszuges oder gleichwertiger Urkunden.

Bei juristischen Personen/Rechtsträgern ist auch die Identität der dahinterstehenden natürlichen Person als wirtschaftlicher Eigentümer festzustellen und zu überprüfen.

Sollte der Kunde nicht im eigenen Namen das Geschäft abschließen, sondern mit Vollmacht für einen Dritten, einen wirtschaftlichen Eigentümer, so ist auch die Identität dieses wirtschaftlichen Eigentümers festzustellen und zu überprüfen.

Einsicht in das „Register der wirtschaftlichen Eigentümer“

Falls der Kunde oder der Vollmachtgeber eine juristische Person/ ein Rechtsträger mit Sitz in Österreich ist, so kann der Gewerbetreibende den wirtschaftlichen Eigentümer durch Einsicht in das „Register der wirtschaftlichen Eigentümer“ feststellen.

Dieses Register wird vom Bundesminister für Finanzen geführt und ist ab Mitte Jänner 2018 aktiv. (<https://www.bmf.gv.at/finanzmarkt/WiERe.html>)

Die Möglichkeit zur Einsicht besteht ab 2. Mai 2018.

Die kostenpflichtige Einsicht erfolgt über das Unternehmensserviceportal beim BMF. (<https://www.usp.gv.at/Portal.Node/usp/public>)

Durch einen einfachen oder erweiterten Auszug aus dem Register können die wesentliche Daten der juristischen Person/des Rechtsträgers und deren wirtschaftlicher Eigentümer festgestellt werden und allenfalls überprüft werden.

Achtung: Der Gewerbetreibende darf sich in Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten, insbesondere der Überprüfungspflichten, nicht ausschließlich auf die im Registerauszug enthaltenen Angaben über die wirtschaftlichen Eigentümer verlassen, sondern er hat dabei nach seiner eigenen Risikobewertung vorzugehen und allenfalls weitere Überprüfungsschritte zu setzen.

Der Umfang der Sorgfaltspflichten richtet sich daher immer nach der eigenen Risikoeinschätzung des Geschäftsfalles durch den Gewerbetreibenden.

Dies hat er auch gegenüber der Behörde zu begründen und zu verantworten.

Alle Maßnahmen zur Ermittlung des wirtschaftlichen Eigentümers hat der Gewerbetreibende aufzuzeichnen und aufzubewahren!

Aufbewahrungsfrist: 5 Jahre nach Beendigung der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden oder nach Durchführung des bestimmten, überprüften Geschäftsfalles.

Mag. Erhard Pollauf

Publikation

Kehrer, Bedarf es einer Cloud-Vergütung? Zur Abgeltung zulässiger Privatkopien bei Cloud-Storage-Diensten, ipCompetence 18 (2017) 25

Impressum:

Medieninhaber: Wirtschaftskammer Österreich, Wiedner Hauptstraße 63, A-1045 Wien

Abteilung für Rechtspolitik, Leiterin Dr. Rosemarie Schön

Redaktion: Dr. Theodor Taurer, Isabella Steinhauer-Leber

Offenlegung: http://portal.wko.at/wk/offenlegung_dst.wk?chid=0&brid=0&dstid=1342